



MARKT BRUCK i. d. OPf.

Markt Bruck i.d.OPf. · Rathausstraße 7 · 92436 Bruck i.d.OPf.

Bruck i.d.OPf. 07. März 2025
Sachbearbeiter: Herr Weber
Zimmer-Nr.: E05
Telefon-Nr.: 09434/9412-25
Telefax-Nr.: 09434/9412-26
E-Mail: weber@bruck.eu

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erlass einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bergweg“ zwischen Erwin-Rommel-Str. und Bergweg

BEKANNTMACHUNG

Der Marktgemeinderat des Marktes Bruck i.d.OPf. hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Bergweg“ zwischen Erwin-Rommel-Str. und Bergweg beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 20.02.2025 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Bruck i.d.OPf. folgende Satzung:

Satzung des Marktes Bruck i.d.OPf. über die Veränderungssperre des Gebiets des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bergweg“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Bergweg“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

.../2

Hausanschrift:
Rathausstraße 7
92436 Bruck i.d.OPf.

Öffnungszeiten:

Montag:	8.00 – 12.30 Uhr	nachmittags geschlossen
Dienstag:	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 – 12.30 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.30 Uhr	

Bankverbindungen:
VR Bank Niederbayern-Oberpfalz:
BLZ 750 909 00, Konto-Nr. 4084 1606 15
IBAN: DE58 7506 9020 0000 7214 09
BIC: GENODEF1BUK
Sparkasse Bruck:
BLZ 750 510 40, Konto-Nr. 220 012
IBAN: DE08 7505 1040 0000 2200 12
BIC: BYLADEM1SAD

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan des Marktes Bruck i.d.OPf. vom 14.02.2025, M: 1 : 1000, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung darstellt.

Folgende Grundstücke sind in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen:

- Fl.Nr. 516/2, Gemarkung Bruck i.d.OPf.
- Fl.Nr. 516/3, Gemarkung Bruck i.d.OPf.
- Fl.Nr. 516/4, Gemarkung Bruck i.d.OPf.
- Fl.Nr. 516/7, Gemarkung Bruck i.d.OPf.
- Fl.Nr. 518/2, Gemarkung Bruck i.d.OPf.
- Fl.Nr. 519/2, Gemarkung Bruck i.d.OPf.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

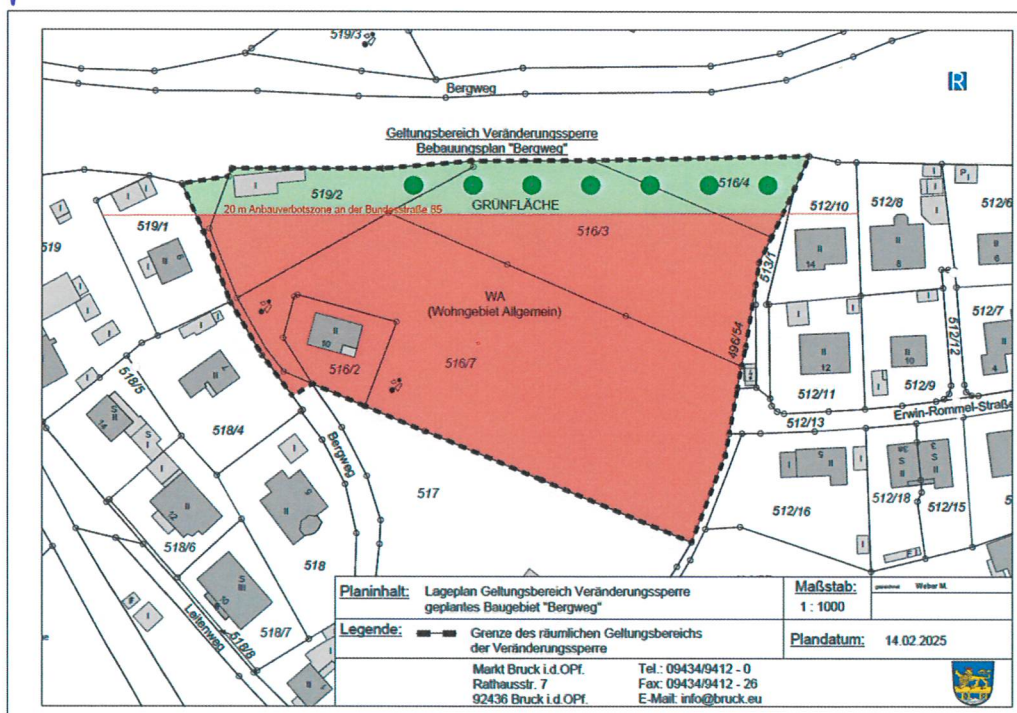
Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bruck i.d.OPf., 10.03.2025
Markt Bruck i.d.OPf.


Faltermeier
1. Bürgermeisterin



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während ihrer Geltungsdauer im Rathaus Bruck in der Oberpfalz, Bauverwaltung, Rathausstraße 7, 92436 Bruck in der Oberpfalz, Zimmer E05, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- Montag: von 8.00 bis 12.30 Uhr,
- Dienstag: von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
- Mittwoch: von 8.00 bis 12.30 Uhr
- Donnerstag: von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr sowie
- Freitag: von 8.00 bis 12.30 Uhr

oder auf der Internetseite des Marktes Bruck i.d.OPf. unter www.markt-bruck.de eingesehen werden.

Bruck i.d.OPf., 07. März 2025
Markt Bruck i.d.OPf.



Faltermeier
1. Bürgermeisterin



Verteiler:

- Amtstafel Rathaus
- Anschlagtafel Schöngras
- Anschlagtafel Sollbach
- Anschlagtafel Mappach

- angeheftet am: 10.03.2025
- abgenommen am: 10.03.2025